

## Satzung

über den Verdienstausfallersatz der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Sassenberg vom 05.11.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 422) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW S. 122) hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 20.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

### § 1<sup>1)</sup>

#### **Verdienstausfallersatz**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehöriger der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Sie endet im allgemeinen spätestens um 19:00 Uhr, wobei Ausnahmen besonders zu begründen sind.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls wird wie folgt abgegolten:
  - a) Als Ersatz des Verdienstausfalls erhalten die Anspruchsberechtigten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 Euro festgesetzt.
  - b) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - c) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25 Euro je Stunde überschreiten.
  - d) Der tägliche Höchstbetrag wird auf das achtfache des Regelstundensatzes festgesetzt.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1)</sup> § 1 Abs. 2 Buchst.) a und c) sind durch die 1. Änderung der Satzung über den Verdienstausfall der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Sassenberg vom 17.07.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.